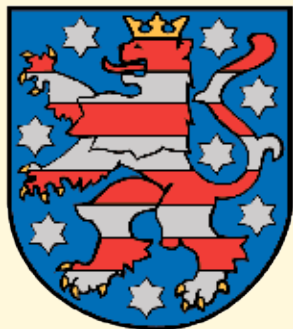


Amtsblatt der Gemeinde



MASSERBERG

mit den Ortschaften

Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett, Einsiedel

29. Jahrgang

Donnerstag, den 30. Oktober 2025

Nr. 10

Martinsumzug mit dem Kindergarten Masserberg in Fehrenbach

am Freitag, den 07.11.2025

17:00 Uhr an der Feuerwehr in Fehrenbach

- Auftritt der Kindergartenkinder
- Laternenumzug in Begleitung der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und den Hiesigen
 - Gemütliches Beisammensein
 - für das leibliche Wohl ist gesorgt

Packt den Laternenstab ein und los geht es!!!

Der Feuerwehrverein Fehrenbach e.V. freut sich auf euch.



Amtlicher Teil

Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 21.08.2025

8. Vergabebeschluss Planungsleistungen zu Abbrucharbeiten zur Dorferneuerungsmaßnahme „ehem. Wohnhaus, Ernst-Thälmann-Straße 1 in 98666 Masserberg OT Heubach“

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg bestätigt den Eilentscheid vom 16.06.2025, zur Vergabe der Dorferneuerungsmaßnahme „ehem. Wohnhaus Heubach, Ernst-Thälmann-Straße 1 in 98666 Masserberg OT Heubach“ in Höhe von 8.353,87 € (brutto) an das Architekturbüro Rossbach, Gustav-Friedrich-Höfling-Straße 2 in 98630 Römhild und stimmt diesem zu.

Beschluss-Nr.: 81/10/25

Wagner
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429

(Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Festlegung von Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Thüringen

Aufgrund der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest im Landkreis Greiz erlässt das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - 1.1. Die Eingänge zu den Haltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 - 1.2. Unmittelbar vor jedem Betreten der Haltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.
 - 1.3. Beim Betreten der Haltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
 - 1.4. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 1.5. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 1.6. Transportmittel (Fahrzeuge und Behälter) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Alle Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Thüringen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des TLV unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des TLV in Bad Langensalza eingesehen werden.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden.

Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tierarten. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Im Landkreis Greiz wurden am 02.10.2025 sowie am 06.10.2025 insgesamt zwei Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 in Geflügel-haltenden Betrieben amtlich bestätigt.

Der Eintrag der HPAI in diese Geflügelhaltungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. In beiden Fällen wurde das betroffene Geflügel im Freiland gehalten. Der Verlauf der Erkrankungen der Tiere in den beiden Ausbruchsbetrieben war gekennzeichnet von einer schweren Krankheitssymptomatik und einem nicht geringen Anteil an Verendungen.

Nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zirkuliert das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation. In Europa wurden im Zeitraum zwischen Juni und August 2025 157 HPAIV Fälle gemeldet (vgl. aktuelle Risikoeinschätzung). Im Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 08.10.2025 ist in Deutschland bei sieben Wildvögeln das HPAI-Virus vom Subtyp H5 nachgewiesen worden, dabei waren bislang die Bundesländer Bayern (3 Fälle), Niedersachsen (2 Fälle), Rheinland-Pfalz (1 Fall) und Schleswig-Holstein (1 Fall) betroffen (Quelle: Tierseuchennachrichtensystem (TSN), 09.10.2025). Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind kaum möglich.

Auch bei Geflügel und gehaltenen Vögeln wurden Infektionen mit Aviärer Influenza im Zeitraum vom 01.09.2025 bis zum 08.10.2025 nachgewiesen. Neben den zwei HPAI-Feststellungen in Thüringen wurden auch Fälle in Bayern (LPAI Subtyp H7N7 bei Enten), Mecklenburg-Vorpommern (1 x LPAI Subtyp H7N0 bei Legehennen, 2 x HPAI Subtyp H5N1 bei Enten und Gänsen), Nordrhein-Westfalen (HPAI Subtyp H5N1 bei Legehennen) und Schleswig-Holstein (2 x HPAI Subtyp H5N1 bei Legehennen) festgestellt (Quelle: TSN, 09.10.2025).

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das HPAl-Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist.

II.

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ist sachlich und örtlich für die Anordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit wird dabei nach § 1 Abs. 5 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) für die nachgeordneten Behörden übernommen, um die Anwendung einheitliche Biosicherheitsmaßnahmen in ganz Thüringen sicherzustellen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Zu Nr. 1

Die Anordnung der Biosicherheitsmaßnahmen unter Nr. 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429. Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens der Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Die Anordnung richtet sich an die Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel, die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turniere, Kämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Aktuell wurden zwei Ausbrüche bei Geflügel in Thüringen amtlich bestätigt. Daneben wurden in Deutschland mehrere Ausbrüche bei Wildvögeln festgestellt, bislang noch nicht in Thüringen. Der Eintrag in die Geflügelbestände in Thüringen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Übertragung von Wildvögeln zurückzuführen, sei es durch direkten Kontakt oder über Futtermittel und Einstreu, die zuvor Kontakt zu Wildvögeln hatten.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 ist sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um die Ausbreitung des Erregers dieser gelisteten Seuchen auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen und Betriebe mit gehaltenen Vögeln in Thüringen zu schützen und den Eintrag des Virus in die Bestände mit empfänglichen Tieren zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in die Halten zu vermindern. Diese Anordnungen entsprechen den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung (§§ 5 und 6), die für Bestände über 1000 Tieren ohnehin weitgehend gelten. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Halten genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen auch für kleinere Halten anzusetzen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 09.09.2025 wird die konsequente Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen.

Die Verantwortung für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen obliegt den Haltern, Art. 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffern i und iii der Verordnung (EU) 2016/429. Die Einhaltung der vorgenannten Biosicherheitsmaßnahmen dient der Erfüllung dieser Pflichten durch den Halter.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Beachtung der oben dargestellten Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelbeständen angezeigt. Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Weiterverbreitung der Geflügelpest, zu erreichen. Die Durchführung der Biosicherheitsmaßnahmen ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch den erhöhten Aufwand hinsichtlich der Biosicherheitsmaßnahmen und die Einschränkungen hinsichtlich des Handels auf Veranstaltungen u. ä. hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Zuständige Behörden sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ThürTierGesG die Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

Zu Nr. 3

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung einer Reinigung und Desinfektion keine aufschiebende Wirkung, soweit sie auf einer Rechtsverordnung, hier der Geflügelpest-Verordnung, beruht. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und so der Gefahr der Ausbreitung der Geflügelpest entgegengewirkt wird.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Nr. 4

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG, welcher für das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz über § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG anwendbar ist.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehörden-gesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz unter der Adresse <https://verbraucherschutz.thueringen.de/>. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in den oben genannten Dienststellen des Landesamtes für Verbraucherschutz zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 - 1 B 28/17 -, Rn. 10, juris). Die ortsübliche Bekanntmachung wird im Hinblick auf § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG im Thüringer Staatsanzeiger nachgeholt.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Sitz in Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. PD Dr. Dagmar Rimek

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Hinweise:

1. Anzeigepflicht:
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
2. Ordnungswidrigkeiten:
Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Masserberg

Herausgeber: Gemeinde Masserberg **Geltungsbereich:** Gemeinde Masserberg mit den Ortschaften Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett und Einsiedel **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Masserberg, Tel.: 03 68 70 / 57 00, Fax: 03 68 70 / 5 70 28 **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Verkauf ehemaliger Kindergarten in Fehrenbach

Die Gemeinde Masserberg, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung den Verkauf folgender Liegenschaft:

Gemarkung:	Fehrenbach
Lage:	Zur Werraquelle 13
Flurstücke:	454, 462/5 und TF aus 455/12
Flur:	0
Flächen:	ca. 919 m ² , ca. 498 m ² und TF ca. 300 m ² , gesamt ca. 1717 m ²
Art der baulichen Nutzung:	Mischgebiet
Zulässigkeitsbereich:	nach § 34 BauGB
Erschließung:	über die Straße „Zur Werraquelle“

Das Grundstück ist bebaut mit einem ehem. Kindergarten-gebäude und mit Spielgeräten im Außenbereich. Der frühere Kindergarten steht seit dem 01.05.2024 leer.

Das Mindestgebot beläuft sich auf **80.000 €**. Damit liegt das Mindestgebot deutlich unter dem ermittelten Verkehrswert in Höhe von 181.000 €. Die Gemeinde senkt das Mindestgebot aufgrund mehrfacher erfolgloser Ausschreibungen mit dem Ziel, dem Gebäude eine nachhaltige Nutzung zuzuführen.

Der Bieter hat dem Gebot ein Nutzungskonzept beizufügen. Das Konzept zur Nutzung des Gebäudes (einschl. geplante Investitionen) fließt in die Wertung ein.

Neben dem Gebot (Kaufpreis) hat der Käufer die mit dem Verkauf anfallenden Nebenkosten (Notar etc.) zu tragen. Das Angebot mit Angabe des Kaufpreises und ein Nutzungskonzept ist schriftlich und in einem verschlossenen Umschlag, **bis spätestens 27. November 2025, 16.00 Uhr** bei der

**Gemeinde Masserberg,
Bauverwaltung,
Hauptstraße 37, 98666 Masserberg**

einzureichen.
Auf dem Umschlag des Angebotes ist äußerlich der Vermerk:

**„Kaufangebot ehem. Kindergarten
OT Fehrenbach, Zur Werraquelle 13“**

zu kennzeichnen.

Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Eine Verpflichtung, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen, besteht nicht.

Masserberg, 30.10.2025
gez. Wagner
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Heubach/Einsiedel

Bekanntmachung Jagdversammlung am 28.11.2025

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Heubach/Einsiedel

**am 28.11.2025 um 18:00 Uhr im
„Café & Restaurant Anna“**

ergeht hiermit an alle Eigentümer der Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdrevier gehören, freundliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht der Revisionskommission
3. Verwendung der Pachtgelder
4. Auszahlung der Pachtgelder
5. Sonstiges

Anmerkung: Ich bitte alle Jagdgenossen, die ihren Eigentumsnachweis noch nicht abgegeben haben oder Änderungen eingetreten sind, diesen mitzubringen.

Der Jagdvorstand

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss des Amtsblattes der Gemeinde Masserberg!

Vereine und Verbände

Sportfest für die Kindergartenkinder der Gemeinde Masserberg

Erstmals veranstaltete die Sportgemeinschaft Masserberg am Freitag, den 10.10.2025 ein Sportfest für die Kinder des Masserberger Kindergartens. Ursprünglich war das Fest wetterbedingt verschoben worden, umso größer war nun die Freude, dass es endlich stattfinden konnte.

Rund 20 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren nahmen mit großer Begeisterung teil. Nach einem gemeinsamen Aufwärmen zu Musik standen die Disziplinen Tauziehen, Sackhüpfen und ein Hindernislauf auf dem Programm. Auf einem Skiteppich konnten die Kinder erste Versuche auf Brettern absolvieren. Unterstützt und angefeuert wurden die kleinen Sportlerinnen und Sportler von ihren Eltern.

Unter dem großen Engagement von Christian Ernst und Torsten Demmler und mit tatkräftiger Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer wurde das Sportfest zu einem vollen Erfolg. Höhepunkt war die Siegerehrung mit Medaillenverleihung, bei der alle Kinder für ihren sportlichen Einsatz ausgezeichnet wurden. Anschließend ließen alle den schönen Tag bei einer verdienten Bratwurst gemütlich ausklingen.

Das Sportfest fand großen Anklang und soll künftig jährlich wiederholt werden, um den Kindern frühzeitig Freude an Bewegung, Gemeinschaft und Vereinsleben zu vermitteln.

Ursula Pfetzer



Dankeschön

Im Namen der Traktorfreunde e.V. Masserberg sowie der Masserberg Information möchten wir uns herzlich bei Herrn Eric Seifferth vom Hotel Haus Oberland für die freundliche Bereitstellung der Freifläche auf seinem Gelände bedanken. Die Unterstützung war eine wertvolle Grundlage für unsere Veranstaltung am 09.10.2025 und hat maßgeblich zum Erfolg unserer Aktivitäten beigetragen.

Dank seiner großzügigen Geste konnten wir unsere Fackelwanderung mit anschließendem Beisammensein in einem passenden Umfeld durchführen. Die Location hat sich auf Grund ihrer Lage und dem unkomplizierten Ablauf als optimal erwiesen und wurde von unseren Mitgliedern sowie Besuchern sehr positiv aufgenommen.

Wir wissen die Unterstützung sehr zu schätzen und hoffen auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

**Traktorfreunde Masserberg e.V.
und die Masserberg Information**

Einladung zur Helferfeier

SIMMERSBERGFEST 2025

Liebe Vereinsmitglieder, Schnetter und sonstige Unterstützer, wir möchten uns bei allen Helferinnen und Helfern beim Simmersbergfest recht herzlich bedanken und euch daher

**am Freitag, 07.11.2025 um 19.30 Uhr
in das Vereinshaus Schnett
(ehemalige Schule)**



zu einer Helferfeier einladen.

Alle Zeltaufbauer, Helfer bei der Durchführung und Verpflegung, Kuchenbäcker, Aufräumkräfte, Sponsoren und sonstige Mitwirkende sind hierbei ausdrücklich angesprochen.

Ohne die große Unterstützung durch die Bevölkerung wäre die Durchführung einer solchen Veranstaltung nicht möglich. Für Essen und Trinken ist natürlich gesorgt!

Wir freuen uns auf einen schönen Abend mit euch!

Mit freundlichen Grüßen

**Ortsverein Schnett „Simmersberg“ e. V.
Der Vorstand**

Wir gratulieren

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

wir würden gerne weiterhin in unserem Amtsblatt den Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt eines Kindes veröffentlichen.

Allerdings benötigen wir seit dem 25. Mai 2018 von Ihnen eine schriftliche Erlaubnis. Grund hierfür ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt Ihres Kindes veröffentlicht werden soll, bitten wir Sie, den untenstehenden Coupon auszuschneiden, auszufüllen und der Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37, 98666 Masserberg, zuzusenden oder vorbeizubringen.

Bei Rückfragen können Sie uns auch gerne kontaktieren:
Gemeindeverwaltung Masserberg,
Hauptstraße 37, 98666 Masserberg,
Telefon: 036870/5700, Telefax: 036870/57028,
E-Mail: gemeindeverwaltung@masserberg.de

Sie dürfen gratulieren!



Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein Geburtstag, unser Ehejubiläum, die Geburt unserer Tochter/ unseres Sohnes unter der Rubrik „**Wir gratulieren**“ veröffentlicht wird.

Am werde ich Jahre alt
(ab 70. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag).

Am haben wir unser jähriges
Ehejubiläum (ab Goldene Hochzeit).

Am wurde unsere Tochter/Sohn
..... geboren.

Eltern sind

aus dem OT

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Datum, Unterschrift:*

*Im Falle eines Ehejubiläums oder Geburt eines Kindes jeweils Unterschrift beider Jubilare bzw. Eltern
Nichtzutreffendes streichen!

Veranstaltungen

... in der Henneberg Rehaklinik Masserberg

Samstag, 08.11.2025

19:00 Uhr **Gitarre im Wandel der Zeit - Libor Fiser**
Eintritt: 3,00 Euro

Samstag, 15.11.2025

19:00 Uhr **Left-Hand-Flaws**
Musikalische Abendandacht
mit Anja Schmidt und Andy Frey
Eintritt: frei (Kapelle Rehaklinik Masserberg)

Donnerstag, 20.11.2025

19:00 Uhr **Blasmusik mit „Die Rehbachtaler“**

Sonntag, 30.11.2025

14:30 Uhr **Klavierkonzert**
mit Dieter Schumann
im kleinen Restaurant der Rehaklinik Masserberg
Eintritt: frei

Freitag, 05.12.2025

19:00 Uhr **Humoristische Buchlesung**
mit Uwe Bauer / US Levin
Eintritt: 3,00 €

Gemeldete und geplante Veranstaltungen
2025 in der Gemeinde

Datum	Veranstaltung
Fr. 07.11.2025 17 Uhr	Martinsumzug mit dem Kindergarten Masserberg an der Feuerwehr Fehrenbach
Fr. 14.11.2025 19 Uhr	Buchlesung Felix Sausemuth ehem. Schule Schnett
Mo. 17.11.2025 18 Uhr	5. Lichtstube im Café Anna in Heubach
Mi. 26.11.2025 15 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier in Fehrenbach
Sa. 29.11.2025 14 Uhr	Weihnachtsmarkt der Vereine Masserberg am Hotel Rennsteig
Do. 11.12.2025 15 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier im Café Anna in Heubach
Sa. 13.12.2025 14:30 Uhr	Schlagernachmittag mit Captain Freddy, Gabriela und Michael dem Rennsteigmusiker Veranstaltungsort: Hotel Rennsteig Masserberg VA: Gemeinde Masserberg Kartenvorverkauf ab sofort in der Masserberg Information
Sa. 13.12.2025 16:00 Uhr	Dorfweihnacht am Läuthäuschen in Fehrenbach
Di. 30.12.2025	Wintersonnwendfeuer am Hotel Haus Oberland Masserberg

An alle Vereine und Leistungsträger

Für die Veranstaltungsplanung 2026 bitten wir um Ihre Zu-
arbeit der von Ihnen geplanten Veranstaltungen für das
kommende Jahr.
Sollte es zu terminlichen Überschneidungen einzelner Veran-
staltungen kommen, würden wir uns mit Ihnen noch einmal
in Verbindung setzen um gegebenenfalls einen alternativen
Termin zu finden.

Wir möchten unseren Gästen und Einwohnern die Gelegen-
heit geben, möglichst viele Veranstaltungen besuchen zu
können.
Die Veranstaltungen werden wir mit in den Veranstaltungs-
kalender auf unserer Homepage aufnehmen.

Meldung an: info@masserberg.de

3. Masserberger Weihnachtsmarkt:

Vereine und Hotel Rennsteig laden zum stimmungsvollen Weihnachtsmarkt ein

Nach dem gelungenen Weihnachtsmarkt im vergangenen Jahr,
der zahlreiche Besucher begeisterte, laden die Masserberger Ver-
eine gemeinsam mit dem Hotel Rennsteig auch in diesem Jahr
wieder herzlich zum vorweihnachtlichen Beisammensein ein.
**Am Samstag, den 29. November 2025, ab 14 Uhr, öffnet der
3. Masserberger Weihnachtsmarkt seine Tore im festlich
dekorierten Außenbereich des Hotel Rennsteig.**

Auch diesmal erwartet die Gäste ein liebevoll gestaltetes Erlebnis
für die ganze Familie. **Zahlreiche Stände regionaler und loka-
ler Anbieter** präsentieren kunsthandwerkliche Geschenkideen
und kulinarische Köstlichkeiten - perfekt zum Stöbern, Genießen
und Verschenken.

Besondere Programmpunkte in diesem Jahr wird der stets mit
Spannung erwartete Besuch des **Nikolaus, der ab 17 Uhr** kleine
Präsente verteilt und damit vor allem die jüngsten Gäste erfreuen
wird. Im Anschluss daran lädt das **Winterkino ab 18 Uhr** Groß
und Klein dazu ein, sich bei heißen Getränken, gemütlichem
Schwedenfeuer an winterlichen Filmklassikern zu erfreuen.



Der Masserberger Weihnachtsmarkt bietet eine wunderbare
Gelegenheit, gemeinsam in vorweihnachtlicher Stimmung zu-
sammenzukommen. Alle Gäste
sind herzlich willkommen, die festliche Atmosphäre und das
abwechslungsreiche Angebot zu genießen.

Masserberger Weihnachtsmarkt der Vereine

29.11.2025 ab 14 Uhr
am Hotel Rennsteig

BESUCH DES NIKOLAUS
mit Überraschung für die Kinder
gegen 17 Uhr

WINTERKINO
ab 18 Uhr

STÄNDE
lokaler und regionaler Aussteller
Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt

**DIE MASSERBERGER VEREINE UND DAS HOTEL
RENNSTEIG FREUEN SICH AUF IHREN BESUCH !**

FELIX SAUSEMUTH

BUCHLESUNG
Freitag, 14.11.2025
19.00 Uhr
Ehemalige Schule
Snett

BLUT ECHO

Ein thüringisch-bayerischer Krimi

sallerverlag

Bergweihnacht am Rennsteig“

Samstag, 13.12.2025



Die Gemeinde Masserberg/ Masserberg Information lädt recht herzlich zu einem musikalischen Nachmittag mit Michael dem Rennsteigmusiker, Captain Freddy und Gabriela im Hotel Rennsteig ein.

Karten erhalten Sie für 10,00 € in der Masserberg Information.



Für den leckeren Kuchen und die großzügige Unterstützung bedanken wir uns beim Elternbeirat. Die strahlenden Augen der Kinder und die glücklichen Gesichter der Großeltern zeigten, wie wert-

voll dieser Nachmittag für alle war. Das Team der Waldwichtel bedankt sich herzlich bei allen Großeltern für ihr Kommen und ihre Unterstützung. Am 10. Oktober holten wir auf dem Sportplatz unser geplantes Eltern-Kind-Sportfest nach. In Zusammenarbeit mit dem Sportverein Masserberg erlebten wir einen aktiven Nachmittag. Nach der musikalischen Begrüßung konnten die Kinder und Eltern an den verschiedenen Stationen ihr Können und ihre Geschicklichkeit unter Beweis stellen.

Der Sportverein Masserberg organisierte einen Schneeteppich zum Skilaufen und baute einen Hindernisparcours und eine Balancierstrecke auf. Bei Schubkarrenrennen, Sackhüpfen und Dosenwerfen konnten auch die Eltern mitmachen, was allen viel Spaß bereitet hat. Stolz waren alle Kinder bei der Siegerehrung über ihre Medaillen. Für das leibliche Wohl sorgten das Team und die Trainer des Sportvereins mit Bratwürsten und verschiedenen Getränken. Vielleicht konnten wir mit unserem Sportfest ein paar Kinder zur Teilnahme im Sportverein begeistern. Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer und Unterstützer dieses gelungenen Nachmittags.

Kindertagesstätte

Höhepunkte bei den „Waldwichteln“ im Oktober

Der Kindergarten „Waldwichtel“ feierte am 02. Oktober einen schönen Oma-Opa-Tag. Mit viel Freude und Engagement hatten die Kinder ein buntes Programm vorbereitet. Ein besonderes Highlight war das gemeinsame Kaffeetrinken.



Ein großes Dankeschön auch an die Kirchgemeinde Heubach/ Schnett für die Spende vom Erntedankfest.

Das Team des Kindergartens „Waldwichtel“

Kirchliche Nachrichten



Infoblatt der Kirchengemeinde Schönbrunn-Biberschlag, Kirchengemeinde Gießübel und Kirchengemeindeverband Heubach-Snnett-Masserberg-Fehrenbach November 2025

Monatsspruch November 2025

Gott spricht: Ich will das Verlorene wieder suchen und das Verirrte zurückbringen und das Verwundete verbinden und das Schwache stärken.

Ezechiel 34,16



Liebe Gemeindeglieder,

im Monatsspruch wird beschrieben, was Gott will: Gott will für uns Menschen nur Gutes. ER will und Er wird Menschen, die verloren sind, die sich vom Glauben abgewandt haben oder noch nie an Jesus geglaubt haben, finden. Für Gott sind alle Menschen wichtig. Nicht nur die, die schon an Ihn glauben, sondern sogar die, die das nicht tun. Gott sind wir Menschen so wichtig, dass Er sich sozusagen „auf die Suche“ nach uns begibt. Das heißt: Gott versucht alles, um mit uns in Kontakt zu kommen. Die Frage ist nur, ob wir überhaupt Kontakt mit Ihm haben wollen. Gott wird die Menschen, die sich in falschen Wegen und Vorstellungen verirrt haben, wieder auf den richtigen Weg zurückbringen, wenn diese es zulassen. Und wir alle kennen seelische Wunden,

die uns andere Menschen oder sogar wir selbst durch falsches Verhalten in der Vergangenheit zugefügt haben.

Doch Gott hilft uns und verbindet Wunden der Vergangenheit. So dass wir immer wieder neu anfangen können. Und sogar anderen Menschen vergeben können, bei denen wir das nie für möglich oder erstrebenswert gehalten hätten. Gott gibt denen, die zum Ihm gehören, neue Kraft. Auch und gerade dann, wenn wir uns schwach, hilflos oder ohnmächtig fühlen und nicht wissen, wie es weitergehen soll. Wer zu Jesus gehört, kann also immer mit Hoffnung leben und wird Gutes erleben.

Mit herzlichen Grüßen,

Ihr Pfarrer Hannes Hofmann

Gottesdienste und Veranstaltungen Schönbrunn-Biberschlag-Gießübel-Schnett-Heubach-Masserberg-Fehrenbach

November 2025

	<u>Schönbrunn</u>	<u>Biberschlag</u>	<u>Gießübel</u>	<u>Schnett</u>	<u>Heubach</u>	<u>Masserberg</u>	<u>Fehrenbach</u>
<i>R e g i o n „ G r u n d “</i>				<i>R e g i o n „ O b e r e r W a l d “</i>			
Sonntag, 02.11.25	10 Uhr GD						
Dienstag, 04.11.25	10 Uhr GD (Seniorenheim)					19 Uhr GD (Rehaklinik)	14 Uhr Senioren- nachmittag
Mittwoch, 05.11.25						13:30 Uhr Frauentreff	
Samstag, 08.11.25					17 Uhr St. Martin		
Sonntag, 09.11.25				10 Uhr GD			
Mittwoch, 12.11.25					14 Uhr Senioren- nachmittag		
Samstag, 15.11.25		17 Uhr St. Martin	17 Uhr GD m. Ver- storbenengedenken				
Sonntag, 16.11.25 Volkstrauertag	10 Uhr GD m. Verstorbenen- gedenken			14 Uhr GD m. Verstorbenen- gedenken			
Dienstag, 18.11.25						19 Uhr GD (Rehaklinik)	
Mittwoch, 19.11.25	14 Uhr Senioren- nachmittag						
Sonntag, 23.11.25 Ewigkeitssonntag		15:30 Uhr GD m. Verstorbenen- gedenken			14 Uhr GD m. Verstorbenen- gedenken	10 Uhr GD m. Ver- storbenengedenken	14 Uhr GD m. Verstorbenen- gedenken
Mittwoch, 26.11.25					17:30 Uhr Frauenkreis		
Samstag, 29.11.25	15 Uhr Geburts- tagskaffee		18 Uhr GD 75 Jahre Martin-Luther-Haus				
Sonntag, 30.11.25	18 Uhr Adventskonzert		14 Uhr Festkonzert mit 4-Klang				

Bibelkreis findet statt am 14.11., 21.11., 28.11., jeweils 18 Uhr. 01.-02.11. & 07.-09.11. ist Pfr. Hofmann nicht da. Vertretung hat Pfr. i.R. Hartmut Lösch.

Regelmäßige Termine:

Kirche mit Kindern 1.-4. Klasse:

Jeden Dienstag 14:45-15:45 Uhr
in Schönbrunn, Albert-Schweitzer-Haus

Kirche mit Kindern in Schnett:

2-wöchentl. Montag 16-17 Uhr im Bürgerhaus

Kirche mit Kindern in Heubach:

Mittwoch nach Vereinbarung

Vorkonfirmanden 7. Klasse:

2-wöchentl. Donnerstag 15:30-17 Uhr
in Schönbrunn, Albert-Schweitzer-Haus

Konfirmanden 8. Klasse:

2-wöchentl. Donnerstag 11:45-13:45 Uhr
in Schönbrunn, Pfarrhaus

Junge Gemeinde:

Jeden 2. Donnerstag im Monat 17-19 Uhr
in Schönbrunn, Pfarrhaus

Bibel- und Gebetskreis:

Jeden Freitag 18 Uhr in Schönbrunn, Pfarrhaus

Frauenkreis:

Letzter Mittwoch im Monat 17:30-19:30 Uhr
in Heubach, Pfarrhaus

Geburtstagskaffee für Geburtstagskinder aller Orte:

Letzter Samstag im Monat in Schönbrunn, Pfarrhaus

Seniorenachmittag für Schönbrunn-Gießübel-Biberschlag:

3. Mittwoch im Monat 14 Uhr
in Schönbrunn, Pfarrhaus

Seniorenachmittag Fehrenbach:

1. Dienstag im Monat 14-16 Uhr im Bürgerhaus

Frauentreff Masserberg:

1. Mittwoch im Monat 13:30-15:30 Uhr im Pfarrhaus

Seniorenachmittag für Heubach-Schnett:

2. Mittwoch im Monat 14-16 Uhr Heubach, Pfarrhaus

Ansprechpartner:

Pfarramt Schönbrunn:

Neustädter Str. 33, 98667 Schönbrunn
Tel.: 036874/72255, pfarramt-schoenbrunn@t-online.de
Pfr. Hannes Hofmann
hannes.hofmann@ekmd.de

Verantwortlich für die Arbeit

mit Kindern, Jugendlichen, Senioren:

Jennifer Pittermann
jennifer.pittermann@ekmd.de, Tel.: 0151/70059671

Verantwortlich für Familiengottesdienste in Biberschlag und Heubach:

Luise Ute Baumbach
Tel. 0163/2873027, diakonin-baumbach@web.de

Ansprechpartner für den Oberen Wald:

GKR-Vorsitzender Günter Traut, Tel.: 036870/50226

Pfarrhaus Heubach:

Rudolf-Breitscheid-Straße 13, 98666 Heubach

Pfarrhaus Masserberg:

Hauptstraße 38, 98666 Masserberg

Wissenswertes

Sonstiges
Aktuelles aus der Seniorenbeiratssitzung des Landkreises am 08.10.2025

Der Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen
tagte in seiner zweiten Sitzung am 08. Oktober 2025 im Hennebergischen Museum Kloster Veßra / die Sitzung war öffentlich

An dieser Sitzung nahmen 9 / 14 Mitgliedern teil, damit war der Seniorenbeirat beschlussfähig.

Insgesamt nahmen an der Sitzung 23 Personen teil.

Aktuelle Informationen:

- Pflegestammtisch am 03.09.2025 im Landratsamt
- Regionalkonferenz des Landesseniorenrates am 08.09.2025 in Römhild
- Tagung der 2. Landespflegekonferenz am 11.09.2025 in Erfurt
- gestartete „Seniorenkolumne“ mit dem Freien Wort
- Tag der Deutschen Einheit „35 Jahre - grenzenlos fränkisch“
- Aktion „Hoffnungsbriefe“ der Diakonie
- seniorenpolitische Themen auf Bundes- und Landesebene
- Kurzinformation zur Veranstaltung im Landtag - Thema Land- und Bürgerbusse

Themen waren:

- Vorstellung des Hennebergischen Museums
- Vortrag zum Thema Sicherheit im Landkreis durch die PI Hildburghausen
- Dank des Landrates zum Einheitsfest in Ummerstadt und Seniorenarbeit im Landkreis
- Vorstellung der Beratungsstelle Verbraucherrecht in Hildburghausen
- Vorstellung des Landesseniorenrates und seiner Geschäftsstelle in Erfurt
- Informationen zum Thema Besteuerung der Rente in der BRD
- Vorstellung des Landhauses Themeraner Hof
- Information der Volkshochschule zum Projekt - Kochkurse im MGH - in Heldburg

**Vorsitzende
Marion Seeber**
Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, 19. November 2025
Nächster Erscheinungstermin
Freitag, 28. November 2025

**Verbraucherzentrale
Thüringen**

**Beratung
Verbraucherrecht**
**jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
9 - 12 und 13 - 16 Uhr**
im Historischen Rathaus Hildburghausen

Ärger mit dem Telefonvertrag, Onlineshop, Stromanbieter?
Wir helfen Ihnen, wenn Sie Probleme mit einem Anbieter haben.
Wir klären Ihre Rechtsfragen und machen uns stark für Sie.

Termin: 0361 555 14 0 oder vzth.de/termin-buchen

Hier Termin für die
Beratung buchen.

Wir suchen Verstärkung!

Stelle als Verbandsingenieur (m/w/d)

im Gewässerunterhaltungsverband „Obere Werra/Schleuse“
zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Ihre neue Stelle

- Betreuung von Planungs- und Bauprojekten der ökologischen Entwicklung von Fließgewässern
- Betreuung von Planungs- und Bauprojekten von Hochwasserschutzprojekten
- Bearbeitung des Gewässerunterhaltungsplans mit der Landessoftware PROGEMIS
- Bearbeitung und Koordination von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen
- Vorbereitung und Durchführung von Gewässerschauen
- Abstimmungen mit den Mitgliedsgemeinden und Behörden
- Erstellung von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange

Ihre Talente und Fähigkeiten

- Abschluss als Dipl.-Ing./Master of Science/Master of Engineering aus der Fachrichtung Wasserwirtschaft/Wasserbau oder einem vergleichbaren Studiengang
- wasserwirtschaftliche, hydraulische und auch hydrologische Kenntnisse und Sachkunde im Bereich der Gewässerökologie und -entwicklung
- umfangreiche Kenntnisse und Erfahrung im Bereich Vergaberecht und VOB, WHG und ThürWG
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office, GIS-Kenntnisse von Vorteil
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Fahrerlaubnis der Klasse B

Beschäftigungsverhältnis

- unbefristet
- Vollzeit mit 39,00 Stunden, Teilzeit möglich

Was bieten wir Ihnen?

- umfangreiche Einarbeitung

- Möglichkeit des mobilen Arbeitens nach bestandener Probezeit
- ausgewogene Work-Life-Balance
- Entlohnung nach TVöD-VKA (Entgeltgruppe 10) inkl. jährlicher Sonderzahlung
- 30 Tage Urlaub sowie Heiligabend und Silvester frei
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- flache Hierarchien, kollegiales Team
- Weiterbildungsangebot mit kompletter Kostenübernahme durch den Arbeitgeber
- moderner Arbeitsplatz

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung **bis zum 03.11.2025** an:

Gewässerunterhaltungsverband
„Obere Werra/Schleuse“
Kirchwiesen 2a
98646 Hildburghausen

per Mail:

info@guv-ows.de

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die durch die Bewerbung entstehenden Kosten (Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten) nicht erstattet werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber ordnungsgemäß vernichtet. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens gespeichert und nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Hildburghausen, 30.09.2025

Katrin Holland-Moritz
Geschäftsführerin

Winter-Müllentsorgung

in der Gemeinde Masserberg 2025/2026

Nach Absprache mit dem für die Abfallentsorgung zuständigen Abfallamt des Landkreises Hildburghausen werden die Mülltonnen, gelben Säcke und Papiertonnen der betroffenen Anlieger im Zeitraum 1. November 2025 bis 31. März 2026 wie in den vergangenen Jahren nur an den dafür vorgesehenen zentralen Sammelplätzen abgefahren. Das betrifft:

OT Masserberg

- Neue Straße • Sammelplatz Einfahrt Neustädter Straße - Neue Straße bzw. Einfahrt Neustädter Straße - Wiesenweg
- Am Reheberg • Sammelplatz Herrenhausstraße bzw. Prof.-Georg-Lenz-Straße

OT Fehrenbach

- Mühlbergweg • Sammelplatz Talstraße
- Rauchgründlein • Sammelplatz Talstraße
- Brückenweg • Sammelplatz Talstraße
- Fritz-Heilmann-Weg • Sammelplatz August-Bebel-Straße

OT Heubach

- Zu den Wiesen Hessenecke • bekannte Winterregelung entsprechend der Vorjahre für den Rest- und Bioabfall.
- Roßbrunnenweg

**Informationsschreiben des
LRA Hildburghausen beachten.**

OT Schnett

- An der Bärenhecke • Sammelplatz Ahornstraße
• bzw. Schulstraße

OT Einsiedel

- Bergstraße • Sammelplatz Bushaltestelle

Anzeigenteil



Familienanzeigen
- statt Karten!

Wir sind für Sie
Tag & Nacht erreichbar:
036781- 9376

Bestattungsinstitut
GERLOF
Am Rennsteig

**Ihr einheimisches
Unternehmen**

Rat, Hilfe und Fachkompetenz

www.bestattungen-gerlof.de
info@bestattungen-gerlof.de